

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1820-1832 1820

18 (2.3.1820)

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Nro. 18. Donnerstag den 2. März 1820.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 2338. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betreffend.

Die unterm 21. October 1818. erlassene Verordnung über das Ausweichen der auf Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerken ic. wird nicht gehörig befolgt. Man sieht sich daher veranlaßt, solche andurch zur genaueren Nachachtung nochmals zu verkünden und sie zugleich auch auf die dem diesseitigen KreisBezirk zugefallene Aemter des vorherigen Nurgkreises auszudehnen. Wegen des Ausweichens der auf den Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerke, so wie über die Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher und Fuhrleute sind schon mehrmals Streitigkeiten und Unglücksfälle entstanden. Um solchen möglichst vorzubeugen, wird folgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

- 1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er seine Pferde in seiner Gewalt hat und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.
- 2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann
 - a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
 - b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger
 - c) daß er im Fahren schläft, und sich um zu Schlafen auf den Wagen legt und solchen seinen Pferden Preis giebt.
- 3) Das Jagen und Gallopiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiternwägen und Berg abwärts ist verboten.
- 4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird.
- 5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte Rechts ausweichen, sofern anders die Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet.
- 6) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerk nicht, so muß dieses vom dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbegefahren werden kann.
- 7) Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Ort so lange halten, bis solches vorbegefahren ist. — Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.
- 8) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge, oder an einer steilen Anhöhe, so ist das Hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen seyn oder nicht.
- 9) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das leichtere Zurückkehren, oder auf den Klängen gehoben werden, um das Schwere vorbei zu lassen.
- 10) Fahren mehrere Chaisen hintereinander, so muß die erstere die letztere, wenn es diese will, entweder vorfahren lassen, wenn solche rascher fährt, oder sie die erstere muß stets eben so rasch fahren, als die letztere hiezu das Zeichen giebt, und ihr immer am nächsten ist.

- 11) Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:
- a) Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog,
 - b) allen höchsten Personen des Großherzogl. Hauses,
 - c) den mit Großherzogl. Pferden und Equipagen bespannten Chaisen,
 - d) dem Postwagen,
 - e) jeder mit Postpferden bespannten — und mit Reisenden besetzten Chaise, sobald der Postknecht das Zeichen mit dem Horn giebt,
 - f) einem beladenen Güterwagen.
- 12) Außer den ad a. und b. benannten Chaisen müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen, zur Hälfte Rechts ausweichen.
- 13) Leere oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.
- 14) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß giebt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und dem Beschädigten vollkommenen Ersatz zu leisten.

Nach diesen Bestimmungen sollen die künftig entstehenden Streitigkeiten abgeurtheilt, und der schuldige oder nachlässig befundene Fuhrmann oder Kutscher (wobei der Dienstherr für seinen Knecht haften muß) noch besonders nach dem Grade der Schuld und Nachlässigkeit mit einer den Umständen und Verhältnissen angemessenen Strafe belegt werden, wovon namentlich dem Denuncianten ein Drittel Rügegebühr zufällt.

Diese Verordnung ist nicht nur in den Anzeige- und Local Blättern zur desto bessern allgemeinen Wissenschaft aufzunehmen, sondern auch zu diesem Behuf, und damit sich Niemand mit Unwissenheit, welche nicht angenommen wird, entschuldigen könne, von jedem Ortsvorstand vor versammelter Gemeinde abzulesen, an allen Chaisen: Zoll, und Weggelds-Stationen und in den vorzüglichsten Wirthshäusern eines jeden Orts anzuschlagen. Durlach den 8. Februar 1820.

Das Direktorium des Murg- und Pfingz-Kreises.
F r ö h l i c h.

vdt. Glockner.

Bekanntmachungen.

(3) Durlach. [Schuldenliquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen der Joh. Arbeitlichen Eheleute von Grözingen wird Sont Proceß erkannt, und Tagfarth zur Schuldenliquidation auf Montag den 6. März d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Amts-Kanzley anberaumt, wobey sämmtliche Arbeitliche Creditoren bey Vermeidung des Ausschusses von der vorhandenen Masse zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlage ihrer Beweiskunden zu liquidiren auch sich über die, ihnen gemacht werden den Vergleichs Vorschläge zu erklären haben, wobey die Nichterscheinende so angesehen werden, als wenn sie der Mehrheit der einkommenden Erklärungen beistimmen. Durlach den 7. Febr. 1820.

Großh. Bezirksamt.

(3) Karlsruhe. [Aufforderung.] Da die gefezlichen Erben des jüngst dahier mit Tod abgegangenen Großherzogl. Badischen Staatsraths Herrn Ernst Sigismund Herzog mit Vorsicht angetreten haben, hieraus aber die Nothwendigkeit hervorgeht, daß um ein richtiges Inventarium zu fertigen, die allenfalls vorhandenen Passivschulden bekannt seyn müssen; so werden alle diejenige, welche eine Ansprache an die Staatsrath Herzogische Verlassenschaft zu machen haben, andurch erinnert und eingeladen, d) ihres eigenen Interesse wegen unter Vorzeigung

der Beweiskunden binnen 4 Wochen von jetzt an bei unterzeichneter Stelle damit zu melden, zu gleicher Zeit aber auch jene, welche Bücher aus der Bibliothek des Herrn Staatsraths Herzog entlehnt haben ersucht, dieselbe binnen 14 Tagen ebenfalls bey der unterzeichneten Stelle abzugeben.

Karlsruhe den 21. Februar 1820.

Großh. Stadtamts-Revisionat.

Kauf-Anträge.

(1) Karlsruhe. [Accord. Steigerung.] Vorliegender hoher Kriegsministerial-Befugung vom 18. laufenden Monats No. 1586. zufolge, soll die Lieferung des Brennholzes für die Garnison Karlsruhe, Gottsauge und Ettlingen vom 1. May 1820 bis dahin 1821. in ungefähr 340 Mees Buchen, oder hartem, und 860 Mees Tannen oder weichem Holz bestehend, an den Wenigstnehmenden in Abstreichweise Versteigerung begeben werden. Hierzu ist Termin auf Mittwoch den 15. März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Platzbureau anberaumt worden, woselbst die Steigerungslustigen sich einzufinden eingeladen werden. Die Steigerungsbedingungen werden am Tage der Steigerung bekannt gegeben werden, auch können selbe in der Zwischenzeit auf dem Platzbureau oder bei der hiesigen Kasern-Verwaltung eingesehen werden. Karlsruhe den 29. Febr. 1820.

Großherzogl. Militär-Gouvernement.

(3) Karlsruhe. [Mistbeefenster sammt Kästen und Läden zu verkaufen.] Am Freytag den 3. Merz Nachmittags um 1 Uhr werden im Botanischen Garten 67 Stück gut conditionirte Mistbeefenster sammt dazu gehörigen Kästen, Läden und Strobedecken öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an die Meisbietenden ohne Ratifikationsvorbehalt versteigert.

Karlsruhe den 24. Febr. 1820.

Hofgärtner Hartweg jun.

(1) Karlsruhe. [Vogelbecke feil.] Eine Vogelbecke mit 6 Abtheilungen und zum Zug von Kanarienvögel eingerichtet, ist zu verkaufen und das Nähere im Nro. 24. in der Schloßstraße zu erfragen.

(1) Karlsruhe. [Heu feil.] Im weißen Wären ist gutes Heu Bentner und Bundweiß zu verkaufen.

Pachtanträge und Verleihungen.

Logis Verleihungen in Karlsruhe.

In der Zähringer Straße Nro. 18. bei Schumacher Haug ist im zweyten Stock ein Logis zu vermietthen, bestehend in 3 Zimmern, auf dem nehmlichen Boden eine Magdkammer, eine Speicherkammer, Keller, Holzschopf gemeinschaftlichem Waschhaus und Trockenspeicher, und kann auf den 23. April bezogen werden.

In der langen Straße am Mühlburger Thor Nro. 128. ist ein heizbares Zimmer im Hintergebäude ebener Erde zu vermietthen, und ist den 23. April zu beziehen.

Bei Metzgermeister Friedrich Kiefer in der neuen Kronengasse Nro. 41. ist im Hintergebäude ein Logis zu vermietthen, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller, Holzremis und gemeinschaftlichem Waschhaus, und kann bis 23. April bezogen werden.

Bei Huthmacher Kessler ist ein Logis im obern Stock zu verleihen, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller und 1 Kammer auf dem Speicher, und kann auf den 23. April bezogen werden.

In der Karlsstraße Nro. 9. beim Briefträger Stempf, nächst der InfanterieCaserne, ist ein möblirtes Zimmer sogleich in billigem Preis zu vermietthen.

In dem Hause des verstorbenen Herr Carl Meier in der Kronengasse Nro. 23 sind zu ebener Erde, zwei oder drei schön und bequem eingerichtete tapezirte Zimmer ohne Möbel zu vermietthen, u. können sogleich oder auf den 23. April bezogen werden. Es ist auch zu diesen Zimmern oder besonders ein Chaisenemise und Stallung für zwei Pferde zu verleihen. Das Nähere erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Im innern Birkel Nro. 21. sind 2 tapezirte Zimmer, ebener Erde und auf die Lamngasse gehend, auf den 23. April zu verleihen.

Bei U. D. Levinger in der alten Herrngasse Nro. 15. sind zwey Zimmer mit oder ohne Möbel zu verleihen und können sogleich oder auf den 23. April bezogen werden.

Bei Schreinermeister Schwindt in der verlängerten Waldgasse Nro. 61. ist ein Logis zu vermietthen, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller, Holzremis und gemeinschaftlichem Waschhaus, und kann auf den 23. April bezogen werden.

Bei Friedrich Schumacher in der alten Adlergasse Nro. 1. ist ein Logis mit einer großen Werkstadt zu vermietthen, und kann bis den 23. April bezogen werden.

In der Spitalstraße Nro. 27. neben dem Elephanten, ist ein Dachlogis, bestehend in Stube, Küche, Keller und Holzplatz, nach Verlangen kann noch ein kleines Zimmer dazu gegeben werden, auf den 23. April zu beziehen.

In der neuen Waldgasse Nro. 48. ist ein bequemes Logis von 4 Zimmern, Alkof, 2 Speicherkammern, gemeinschaftlichem Speicher zum Waschtrocknen, geräumigem Keller, Holzremise, die Hälfte Garten, Waschhaus nebst Stallung zu 4 Pferden zu vermietthen und sogleich oder auf den 23. April d. J. zu beziehen, wo sagt das Comptoir dieses Blattes.

Bei Bäckermeister August Wagner neben dem Döfen ist hintenaus ein Logis zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. April bezogen werden.

Bei Bäckermeister Seemann in der langen Straße ist ein Logis zu vermietthen, und kann sogleich bezogen werden.

In der Karlsstraße Nro. 9. bei Briefträger Stempf ist der 2te Stock mit 5 — 6 Zimmern, Küche, Keller, Waschhaus und Holzremis bestehend, nach Verlangen auch Stallung für 2 Pferde auf den 23. April zu verleihen.

In Nro. 32. bey der katholischen Kirche, ist ein Logis ebener Erde, bestehend in drey Zimmern und andern Bequemlichkeiten zu vermietthen, und kann den 23. April oder auch auf den 23. July bezogen werden.

In dem Wollenhändler Wagnerschen Hause in der kleinen Spitalstraße sind 3 Logis zu vermietthen, wovon eines auf den 23. April und 2 sogleich bezogen werden können.

In der Zähringer Straße ist ein Logis von 6 tapezirten Zimmern, einer Dachkammer, Küche, Holzremis, Keller, Waschhaus und Speicher zu vermietthen, und das Nähere im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

In der Jähringer Straße No. 8. ist der untere Stock mit allen Bequemlichkeiten auf den 23. April zu beziehen, und das Nähere bei Bierbrauer Rüpelle zu erfragen.

(2) Karlsruhe. [Anfrage.] Es sucht jemand ein ganzes Haus zu leihen, von 4 bis 5 Kreuzstücke, mit einem Garten und ohne Hintergebäude, oder das Hintergebäude darf nicht groß seyn, man kann sich in der Adlergasse No. 65. im untern Stock melden.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Logisveränderung und Empfehlung.] Unterzeichnete machen hiermit die Anzeige, daß sie ihre Wohnung verändert, und aus der neuen Waldgasse in die Erbprinzenstraße, zu Herrn Hutmacher Nagel No. 23. nächst der katholischen Kirche gezogen sind. Sie empfehlen ihre, schon anderthalb Jahr bestehende Lehranstalt, sowohl für erwachsene als kleinere Töchter, mit der Versicherung daß sie das ihnen bisher geschenkte Zutrauen, ferner zu erhalten sich bestreben werden.

Karlsruhe den 25. Febr. 1820.

Julie und Philippine Müller.

(2) Karlsruhe. [Anzeige.] Ein Frauenzimmer ist gesonnen mehrere Mädchen auf den 23. April in Unterricht zu nehmen, in extra schönem Weisnähen, Stoppen und Zeichnen u. s. w. Auch nimmt diese Person alle Sorten von Weisnähen an und verfertigt solches um die billigsten Preise, das Nähere erfährt man in der neuen Kronengasse No. 60. im untern Stock.

(1) Karlsruhe. [Anerbieten.] Der Unterzogene hat die Obrigkeitliche Erlaubniß erhalten, sich hier acht Tage lang mit dem Ausschneiden der Hühneraugen, welches er ohne Schmerzen zu verursachen und ohne das Blut dabei sichtbar wird, bewerkstelligt. Er empfiehlt sich in dieser Eigenschaft dem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum. Joseph Steinkahn, logirt No. 22. in der alten Kronengasse.

Fremde vom 25. bis 29. Februar.

In verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

In der Post. Hr. Borganis, Kaufmann von Frankfurt. Hr. Reinbold, Theilungskommissär von Steinbach. Hr. Gebr. Planta, Gutsbesitzer von Ebur in der Schweiz. Hr. Beck, Kaufmann von Frankfurt. Hr. v. Lärthelm, Kreisdirector von Freiburg.

Im Kreuz. Hr. Vogel, Kaufmann von Lahe. Hr. Bentner, Partikulier von Heidelberg. Hr. Hofmeister, Schaffner von da. Hr. Gläser, Kaufmann von Frankfurt. Hr. Appia, Kaufmann von Zuerich. Hr. Eckardt, Kaufmann von Frankfurt. Hr. Rettig, Forstmeister von Kand. Hr. Oskertag, Kaufmann von Lyon. Hr. Dusable, Kaufmann von Mariastadt. Hr. Bunt, Oberamtmann von Freiburg. Hr. Huber, Rechtspraktikant von da.

Im Darmstädter Hof. Hr. Loos, Kaufmann von Graubünden. Hr. Auverdo, Kaufmann von Paris. Im Jähringer Hof. Hr. Wilhelm, Collector von Eppingen. Hr. Ruppert, Lieutenant von Mannheim. Im Kaiser. Hr. Autenrieth, Oberamtmann von Stein.

Im schwarzen Bären. Hr. Preu, Kaufmann von Lahe. Hr. Plau, Apotheker von Landau. Hr. Wellnagel, Banquier von Rotterdam.

In der Sonne. Hr. Risse, Kaufmann von Elberfeld.

In Privathäusern. Frau Pfarrer Wilhelm, von Hilsbach. Hr. Leichtlin, Kaufmann von Rehl. Frau v. Vincenti von Mannheim. Hr. Beck, Assessor von Ebingen.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 26. Febr. 1820.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodtare.			Karlsruhe Durl.			Fleischtare.		Karlsru. Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Ein Beck zu	Pf.	Stb.	Pf.	fl.	kr.	Das Pfund	kr.	kr.	
Das Matter	—	—	—	—	—	—	1 kr. hält	—	6½	—	7½	—	Dahsenfleisch	9	9	
Neuer Kernen	6	41	6	41	—	—	bito zu 2 kr.	—	13	—	15½	—	Gemeines "	—	—	
Alter Kernen	7	—	7	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	—	Rindfleisch	7	8	
Weizen "	—	—	—	—	—	—	6 kr. hält	1	9	1	15	—	Kalbsteif	—	—	
Neues Korn	4	15	4	15	4	48	Schwarzbrod	—	—	—	—	Katbfleisch	7	7		
Altes Korn	—	—	—	—	—	—	zu 4½ kr hält	2	—	—	—	Käuplingssfl.	—	—		
Gem. Fruch:	—	—	—	—	—	—	bito zu 9 kr.	4	—	—	—	Hammelfl.	9	—		
Gersten "	3	40	3	40	4	—	zu 5 kr. hält	—	—	—	—	Schweinefl.	9	9		
Haber "	3	15	3	15	3	—	zu 10 kr. hält	—	—	—	—	Dahsenunge	9	9		
Weißkorn "	5	—	5	—	5	20	—	—	—	2	10½	Dahsenmaul	24	—		
Erbsen d. Sri.	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	4	21	1 Dahsenfuß	9	15	
Linse "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Kalbskopf	24	24	
Bohnen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

(Viktualien - Preise) Rindschmalz das Pfund 24 kr. — Schweineschmalz 26 kr. — Butter 19 kr. Lichter, gezoßene 24 kr. — Saise 18 kr. — Unschlitt das Pf. — kr. 2 Eier 4 kr.

Verlag und Druck der G. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.